

Umsatzsteuer bei Storno, No-Show und verfrühter Abreise

**Prodinger Steuerberatung
Prodinger Tourismusberatung**

Umsatzsteuer bei Storno, No-Show und vorzeitiger Abreise

Ein Gast, der ein Zimmer reserviert hat und ohne rechtzeitig zu stornieren nicht angereist ist, fällt unter die Kategorie No-Show. Das Hotel darf dem Gast dennoch eine Rechnung stellen. Stornogebühren fallen an, wenn der Gast ein Zimmer reserviert und nach Verstreichen der kostenlosen Stornierungsfrist storniert. Im Unterschied zum No-Show nimmt hier der Gast eine Stornierung vor.

Bei einer vorzeitigen Abreise nimmt der Gast die Leistungen des Hotels in Anspruch, wenn er die Reise antritt und im Hotel nächtigt. Der vereinbarte Beherbergungsvertrag wird im Grunde erfüllt. Reist der Gast jedoch vorzeitig ab, kommt es zum teilweisen Rücktritt vom vereinbarten Vertrag.

Grundsätzliches

In der Hotelbranche herrschen große Verunsicherungen wie die No-Shows umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind. Leistungen sind nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt werden. Der Leistung muss immer eine Gegenleistung gegenüberstehen. Zahlungen, die geleistet werden, weil für einen Schaden einzustehen ist, sind kein Entgelt für eine Leistung und führen daher nicht zu einem Leistungsaustausch. In diesem Fall liegt ein echter Schadenersatz vor, der nicht der USt unterliegt. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages und Stornogebühren sind „echter Schadenersatz“ und unterliegen nicht der USt.

Keine USt bei Stornierung und No-Show

Reserviert ein Gast ein Zimmer und storniert nach Verstreichen der Stornierungsfrist, dann liegt zwar ein Schaden, aber kein Leistungsaustausch vor. Es handelt sich dann um einen echten, nicht steuerbaren Schadenersatz. Beim Verschicken einer Stornorechnung ist darauf zu achten, dass keine USt ausgewiesen wird. Bei den No-Shows kommt es ebenfalls zu keinem Leistungsaustausch und es liegt ein echter, nicht steuerbarer Schadenersatz vor. Die USt wird nicht auf der No-Show-Rechnung ausgewiesen. Sollte jedoch die USt auf der Anzahlungsrechnung ausgewiesen sein, ist diese zu berichtigen. Ein Urteil des EuGH bestätigte die schon bisher von der österreichischen Finanzverwaltung anerkannte umsatzsteuerfreie Behandlung von Stornogebühren im Hotelbereich. Bei einer Anzahlung/eines Angeldes fehlt es an einer wechselseitigen finalen Verknüpfung, da diese Gebühr normal nicht das primäre Ziel des Leistenden ist. Reist der Gast an, wird die Vorauszahlung auf den vereinbarten Preis angerechnet und sie unterliegt auch der Umsatzsteuer. Tritt der Gast jedoch vom Vertrag zurück, dann stellt das einbehaltene Angeld eine Entschädigung für diesen Rücktritt dar. Sie ist kein Entgelt für eine Dienstleistung und ist kein Bestandteil der Besteuerungsgrundlage der Mehrwertsteuer.

Keine USt bei vorzeitiger Abreise

An den stornierten Tagen erbringt das Hotel für den Gast keine Leistungen mehr und eine dafür verrechnete Leerbettengebühr steht in keinem kausalen Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Hotels. Es besteht ein echter Schadenersatz, weil der Beherbergungsvertrag teilweise nicht erfüllt wurde und die vorzeitige Abreise ist somit der USt nicht zu unterwerfen (lt. Auskunft zu sachverhaltsbezogener Anfrage, Finanzamt Salzburg Land am 29.10.2014)

USt bei Leerbettengebühr von Reisebüros

Die umsatzsteuerliche Behandlung einer Leerbettengebühr wird hingegen anders geregelt. Hier vereinbart das Reisebüro die Abnahme einer bestimmten Anzahl an Zimmern, die aber nicht in vollem Ausmaß belegt werden. Hier besteht ein kausaler Zusammenhang mit der vom Hotel erbrachten Leistung. Die Entgelte für Leerbetten sind deshalb umsatzsteuerpflichtig.

Als führende Wirtschaftsberatung unterstützt die PRODINGER BERATUNGSGRUPPE ihre Kunden in den Geschäftsfeldern Steuerberatung, Unternehmensberatung, Tourismusmarketing und Tourismusberatung. Die Firmengruppe hat Spezialisten in den Branchen Tourismus, Bau- und Baunebengewerbe, Immobilienwirtschaft, freiberufliche Tätigkeiten, Handel, Gewerbe und Dienstleistung. Die Beratungsgruppe hat Standorte in Bad Hofgastein, Bozen, Innsbruck, Lech am Arlberg, Linz, Mittersill, München, Saalfelden, Salzburg, St. Johann im Pongau, Velden, Wien und Zell am See. Die Netzwerkgruppe betreut aktuell mehr als 6.000 Kunden, davon über 500 Hotelbetriebe, 30 Destinationen und 40 Bergbahnen. Derzeit sind 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 13 Standorten tätig. Die PRODINGER BERATUNGSGRUPPE ist Mitglied in mehreren Netzwerken. Die Prodinger Steuerberatung ist unabhängiges Mitglied der GGI Geneva Group International. Die Prodinger Tourismusmarketing ist integriert in der Serviceplan Gruppe / Saint Elmo's Travel mit 26 Standorten weltweit.

Rückfragenachweis: Prodinger Steuerberatung: Manfred Leitinger / m.leitinger@prodinger.at

Redaktion: Prodinger Tourismusberatung: Thomas Reisenzahn / t.reisenzahn@prodinger.at